



Ober-/Bürgermeisterinnen und
Ober-/Bürgermeister
Landrätin und Landräte
Regionalverbandsdirektor
im Saarland

Bearbeiter: Herr Bittner
Tel.: 0681 501 – 2650
Fax: 0681 501 – 2649
E-Mail: landeswahlleiterin@innen.saarland.de
Datum: 3. Mai 2018
Az.: B 1

Nur per E-Mail!

Allgemeine Kommunalwahlen 2019

Einteilung des Wahlgebiets in Wahlbereiche nach dem Kommunalwahlgesetz (KWG)

Schreiben des Saarländischen Städte- und Gemeindetages vom 16. März 2018 (Az.: 1-18-01-S) (Anlage 1)

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach der Verkündung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 22. Oktober 2008 – 8 C 1/08 – (Anlage 2) wurden in der Vergangenheit bereits Anfragen einzelner Landkreise und Gemeinden zur Einteilung des Wahlgebiets in Wahlbereiche beantwortet. Im Nachgang zu dem aktuellen Bezugsschreiben des Saarländischen Städte- und Gemeindetages haben einige Gemeinden diesbezügliche Fragen erneut an die Landeswahlleiterin gerichtet.

Aufgrund § 6 Absatz 2 KWG gebe ich wegen der grundsätzlichen Bedeutung für die allgemeinen Kommunalwahlen im nächsten Jahr folgende erläuternden Hinweise:

Nach § 69 Absatz 2 KWG wird für die Wahl der Regionalversammlung des Regionalverbandes Saarbrücken das Wahlgebiet von der Regionalversammlung für die Aufstellung von Bereichslisten in Wahlbereiche eingeteilt. Für die Kreistagswahl bestimmt § 60 Absatz 2 KWG, dass der Kreistag das Wahlgebiet für die Aufstellung von Bereichslisten in Wahlbereiche einteilt.



Für die Gemeinderatswahl wird nach § 4 Absatz 2 KWG das Wahlgebiet vom Gemeinderat für die Aufstellung von Bereichslisten in Wahlbereiche eingeteilt. Die Wahlbereiche sollen einen oder mehrere benachbarte Gemeindeteile (Stadtteile, Ortsteile) umfassen. Das Kommunalwahlgesetz enthält keine Regelung über die Größe der Wahlbereiche.

Allerdings sind die allgemeinen Wahlrechtsgrundsätze des Artikels 38 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes zu beachten. Hier ist insbesondere der Grundsatz der Gleichheit der Wahl zu nennen, der auch für die Wahlen zu den kommunalen Vertretungen gemäß Artikel 28 Absatz 1 Satz 2 i.V.m. Artikel 38 Absatz 1 des Grundgesetzes gilt. Die Wahlgrundsätze sind auf Bundes- und Landesebene inhaltlich identisch (vgl. BVerfG, Urteil vom 13. Februar 2008 – 2 BvK 1/07 – Juris-Rn. 95 (Anlage 3)). In dieser Entscheidung hat der 2. Senat des Bundesverfassungsgerichts die bisherige Rechtsprechung zum Inhalt des Grundsatzes der Gleichheit der Wahl unter Hinweis auf die bisherige Rechtsprechung wie folgt näher präzisiert (Juris-Rn. 96f.):

„Der Grundsatz der Gleichheit der Wahl sichert die vom Demokratieprinzip vorausgesetzte Egalität der Staatsbürger (...). Die Gleichbehandlung aller Staatsbürger bei der Ausübung des Wahlrechts ist eine der wesentlichen Grundlagen der Staatsordnung (...). Der Grundsatz der Gleichheit der Wahl gebietet, dass alle Staatsbürger das aktive und passive Wahlrecht möglichst in formal gleicher Weise ausüben können. Er ist im Sinne einer strengen und formalen Gleichheit zu verstehen (...).

Aus dem Grundsatz der Wahlgleichheit folgt für das Wahlgesetz, dass die Stimme eines jeden Wahlberechtigten grundsätzlich den gleichen Zählwert und die gleiche rechtliche Erfolgchance haben muss. Alle Wähler sollen mit der Stimme, die sie abgeben, den gleichen Einfluss auf das Wahlergebnis haben.“

Bei der Verhältniswahl bedeutet Wahlgleichheit, dass jeder Wähler mit seiner Stimme den gleichen Einfluss auf die Zusammensetzung der Vertretung haben muss (BVerfG, Urteil vom 10. April 1997 – 2 BvF 1/95 – Juris-Rn. 68 (Anlage 4); BVerfG, Urteil vom 13. Februar 2008 – 2 BvK 1/07 – Juris-Rn. 99 (Anlage 3)):

„Ziel des Verhältniswahlsystems ist es, dass alle Parteien in einem möglichst in Stimmenzahlen angenäherten Verhältnis in dem zu wählenden Organ vertreten sind. Zur Zählwertgleichheit tritt im Verhältniswahlrecht die Erfolgswertgleichheit hinzu.“

Wenn ein Wahlbewerber eines bestimmten Wahlbereiches mit einer verhältnismäßig geringen Stimmenzahl zum Wahlerfolg gelangt, während in einem anderen Wahlbereich selbst eine weitaus höhere Stimmenzahl keinen Erfolg bringt, führt dies für den Wahlberechtigten im zweiten Fall zu einem geringeren Erfolgswert seiner abgegebenen Stimme und für den einzelnen Wahlbewerber zu einer Verringerung seiner Wahlchancen.

Der Grundsatz der Wahlgleichheit unterliegt nach ständiger bundesverfassungsgerichtlicher Rechtsprechung zwar keinem absoluten Differenzierungsverbot. Differenzierungen bedürfen zu ihrer Rechtfertigung aber stets eines besonderen, sachlich legitimierten zwingenden Grundes (BVerfG, Urteil vom 13. Februar 2008 – 2 BvK 1/07 – Juris-Rn. 108ff. (Anlage 3)).

Nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 22. Oktober 2008 – 8 C 1/08 – (Anlage 2) müssen unter Berücksichtigung der oben genannten strengeren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Wahlbereiche ihrem Zuschnitt nach annähernd gleich groß ausgestaltet werden. Legitime Abweichungen von der durchschnittlichen Einwohnerzahl aller Wahlbereiche können sich aus den örtlichen Gegebenheiten ergeben. Ein unterschiedlicher Zuschnitt der Wahlbereiche kann nicht nur wegen unterschiedlicher Anteile der Wahlberechtigten an der Einwohnerzahl, sondern auch zur Erhöhung der Wahlbereitschaft gerechtfertigt sein, wenn etwa im ländlichen Bereich auf gewachsene Ortsstrukturen und eine damit einhergehende Identifizierung Rücksicht genommen werden soll. Andererseits kann sich eine enge Zusammengehörigkeit zwischen Wahlbewerber und Wählerschaft, die durch das Bilden kleiner Wahlbereiche Ausdruck finden soll, sowohl für den Erfolgswert der Stimme als auch für die Chancengleichheit des Wahlbewerbers nachteilig auswirken. Näheres ergibt sich aus den Ausführungen der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 22. Oktober 2008 – 8 C 1/08 – Juris-Rn. 33 bis 41 (Anlage 2).

Soweit im Einzelfall ausnahmsweise von dem Grundsatz der annähernd gleich großen Wahlbereiche abgewichen wird, so empfehle ich ausdrücklich, die hierfür maßgeblichen Gründe (z. B. in der Verwaltungsvorlage für den Gemeinderat oder Kreistag) schriftlich festzuhalten, damit sie bei einer eventuell späteren gerichtlichen Überprüfung nachvollzogen werden können.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Zöllner